

Studienplan des postgradualen Universitätslehrganges **General Management** an der Technischen Universität Wien

**in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 11. April 2011
gültig ab 1. Mai 2011**

Präambel

Die TU Wien ist bemüht, ihren technisch-naturwissenschaftlich ausgebildeten AbsolventInnen eine Weiterbildung anzubieten, die an ihre Ausbildung anknüpft und neue Berufsfelder und berufliche Perspektiven eröffnet.

Dieser Universitätslehrgang ist mit den ersten beiden Semestern des jeweils gültigen Studienplans des General Management MBA ident. Die getrennte Einreichung erfolgt zu dem Zweck, dass

- a) das Studium zeitlich in zwei Teilen durchgeführt werden kann,
- b) die Möglichkeit besteht, den Abschluss des ersten Jahres durch ein Zertifikat zu dokumentieren,
- c) ein anrechenbarer Gesamtblock „General Management“ für andere bestehende oder zu schaffende postgraduale Studien gegeben ist.

1) Zielsetzung des Universitätslehrganges

1.1) Der/die General ManagerIn soll nach Absolvieren des Lehrganges in der Lage sein, die ökonomischen Herausforderungen und Managementaufgaben seines/ihrer wirtschaftlichen Umfeldes und Tätigkeitsbereiches zu analysieren, zu strukturieren und zu bewerten sowie Zusammenhänge mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu erkennen und zu verstehen. Durch die Vermittlung grundlegender Analyse und Bewertungstechniken und der damit einhergehenden Erhöhung der Problemlösungskapazität werden die AbsolventInnen in die Lage versetzt, selbständig, systematisch und zielgerichtet ihr berufliches Umfeld zu gestalten und verantwortlich zu entwickeln.

1.2) Der Universitätslehrgang ist für Personen konzipiert, die mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung haben und wirtschafts- sowie managementwissenschaftliche Ausbildungsinhalte aufnehmen wollen.

2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

2.1) Dauer des Universitätslehrganges
Der Universitätslehrgang umfasst 60 ECTS und erstreckt sich über zwei Semester.

2.2) Gliederung
Der Universitätslehrgang hat keine formale Gliederung in Abschnitte. Inhaltlich ist er nach Fächern gegliedert (siehe Abschnitt 4).

3) Voraussetzungen für die Zulassung

3.1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen eines international anerkannten ersten akademischen Studienabschlusses (alle akademischen Abschlüsse in Österreich, Master-, Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in- und ausländischer Universitäten) oder eine vergleichbare (z.B. akademische, berufliche) Qualifikation.

3.2) Liegt keine facheinschlägige Qualifikation im Sinne von 3.1) vor, kann die Lehrgangsleitung in Absprache mit dem/der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien die Absolvierung von Zusatzfächern an geeigneten Institutionen vorschreiben.

3.3) Adäquate Kenntnisse der Unterrichtssprache(n) gemäß Punkt 6 (Deutsch und/oder Englisch) sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.

3.4) Mit der Bewerbung für einen Universitätslehrgang entsteht noch kein Recht auf tatsächliche Teilnahme. Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung des Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung durchgeführt wird. Die Lehrgangsleitung überprüft auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob die gemäß Curriculum erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Bedarf behält sie sich auch die Durchführung von Bewerbungsgesprächen zur Feststellung der persönlichen Eignung und Motivation vor. Die Lehrgangsleitung ist jedenfalls berechtigt, BewerberInnen abzulehnen.

3.5) Die Zahl der Studienplätze pro Durchgang wird von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe des Business Plans festgelegt. Aufgrund der beschränkten Anzahl der Studienplätze erfolgt die Auswahl der TeilnehmerInnen durch ein Reihungsverfahren. Die Lehrgangsleitung behält sich allerdings die Berücksichtigung von nachgereichten oder verspätet eingelangten Bewerbungen im Einzelfall vor.

3.6) Ist die Zahl der BewerberInnen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, sind bei der Auswahl insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: Vorbildung, Art und Dauer der Berufserfahrung sowie eine ausgewogene Zusammensetzung der Lehrgangsgruppe hinsichtlich Internationalität sowie Vielfalt der Arbeitsbereiche und der Vorbildung der TeilnehmerInnen. Auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist ebenfalls entsprechend Rücksicht zu nehmen.

3.7) Über die Zulassung entscheidet der/die VizerektorIn für Lehre der TU Wien auf Vorschlag des Studiendekans/der Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien und der Lehrgangsleitung.

3.8) Nach erfolgter Zulassung wird durch den/die TeilnehmerIn und das zuständige Organ der TU Wien eine Teilnahmevereinbarung unterzeichnet, in der die wechselseitigen Rechte und Pflichten v.a. in organisatorischer Hinsicht festgehalten werden.

4) Curriculum

Bezeichnung & Ausmaß der Fächer und der Abschlussarbeit

	ECTS
A. Unternehmensrechnung (Accounting & Controlling)	6
B. Methoden des Managements inkl. Projektmanagement (Management Science)	6
C. Organisation & Führung (Organizational Behavior & Human Resource Management)	6
D. Absatz und Wettbewerb (Marketing & Competition Strategy)	6
E. Corporate Finance	6
F. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht (European & International Business Law)	6
G. Wirtschaft (Managerial Economics)	6
H. Interdisziplinäres Projekt (Communication Skills & Social Competence)	3
I. Projektarbeit	15
Summe	60

Auf Vorschlag der Lehrgangsleitung kann der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung Teile des Curriculums als Fernstudieneinheiten oder e-teaching Einheiten einrichten.

5) Prüfungsordnung

5.1) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem/der LeiterIn einer Lehrveranstaltung. Diese/r hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und/oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit u.a.m. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Curriculum angeführten Lehrveranstaltungen können von der Lehrgangsleitung weiter unterteilt werden wobei eine Mindestdauer von einer Semesterstunde erhalten bleiben muss.

5.2) Der Prüfungserfolg eines Faches wird durch die mit den ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive ..,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Faches müssen alle Einzelveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.

5.3) Über die Anerkennung von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. entscheidet der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. An nicht-universitären Einrichtungen erbrachte Leistungen können anerkannt werden.

5.4) Bei Anerkennung von Studien wird die ersetzte Lehrveranstaltung bzw. das ersetzte Fach mit der Anerkennungsnote eingerechnet.

5.5) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom/von der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.

5.6) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem/der jeweiligen Lehrbeauftragten in Abstimmung mit dem/der LehrgangsführerIn.

5.7) Der Lehrgang gilt als positiv absolviert, wenn alle Teile des Curriculums positiv beurteilt wurden.

6) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

7) Lehrgangsführung

7.1) Der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung ernennt den/die LehrgangsführerIn. Für die Lehrgangsführung ist eine einschlägige Habilitation oder eine gleichzuhaltende Eignung erforderlich.

7.2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Lehrgangsführung kann eine administrative Assistenz ernannt werden.

8) Faculty

Der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung ernennt auf Vorschlag der Lehrgangsführung die Faculty des Lehrganges.

9) Akademischer Grad

Die AbsolventInnen dieses Universitätslehrganges bekommen die Bezeichnung

Akademische/r General ManagerIn

von der Technischen Universität Wien verliehen.

10) Qualitätsmanagement

10.1) Zur Qualitätssicherung sind von der Lehrgangsführung regelmäßige Feedback- Veranstaltungen – jedenfalls aber nach Absolvierung der Lehrveranstaltungen für ein ganzes Fach – vorzusehen.

10.2) Den Studierenden ist nach jeder Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur anonymen Beurteilung mittels Fragebögen zu geben.

10.3) Die Lehrgangsführung hat in regelmäßigen Abständen dem/der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung über die Ergebnisse zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung der Qualität des Lehrganges zu machen.

11) Lehrgangsbeitrag / Tuition Fee

11.1) Der Lehrgangsbeitrag ist den jeweils gültigen Publikationen und der Homepage des Continuing Education Center zu entnehmen.

11.2) Etwaige Anerkennungen von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. vermindern nicht den zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag.

11.3) Bei Ausscheiden aus dem Lehrgang wegen besonderer Umstände kann der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung auf Vorschlag der Lehrgangsleitung Teile des Lehrgangsbeitrags refundieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung.

12) Sonstiges

Änderungen des Curriculums und Änderungen in der Zusammensetzung der Vortragenden und der Lehrgangsleitung sind generell vorbehalten.

13) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieser Studienplan tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien folgt, in Kraft. Personen, die den Universitätslehrgang bereits auf Grundlage einer früheren Verordnung des Senates der TU Wien begonnen haben, sind berechtigt, diesen nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.